

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an die Rohrer Gruppe

## Stand: Jänner 2018

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten als Bestandteil aller Vereinbarungen über Lieferungen und/oder Leistungen welcher Art auch immer, die von Ihnen bei uns bestellt und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen vereinbart wurden. Ein Hinweis auf diese Einkaufsbedingungen in den einzelnen Bestellungen ist nicht erforderlich.
- 1.2 Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Ihrer Lieferbedingungen, auch wenn diese in einer Auftragsbestätigung enthalten oder bezogen sein sollten, wobei es keines besonderen Widerspruchs unsererseits gegen diese bedarf.

### 2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

- 2.1 Nur von uns schriftlich erteilte und schriftlich bestätigte Aufträge sind für Sie verbindlich.
- 2.2 Auch Nachbestellungen, Erweiterungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Über jede Bestellung haben Sie eine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung, die die vereinbarten Konditionen zu enthalten hat, in zweifacher Ausfertigung an uns zu übersenden. Weicht diese von der Bestellung ab, so sind wir nur daran gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.

### 3. Versand

- 3.1 Alle Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, frei Haus bis zur angegebenen Lieferstelle gemäß Lieferadresse. Verpackungs- Versicherungs- und Verzollungskosten, sowie Entsorgungs- und Lizenzentgelte sind mit dem vereinbarten Warenpreis abgegolten.
- 3.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein, der auch Bestellnummer und Datum der Bestellung, Auftragsnummer und Positionsnummer, Art, Menge und Bruttogewicht der Waren sowie die Lieferadresse enthalten muss, beizufügen. Die Bestätigung auf dem Lieferschein ist - ebenso wie die Zahlung – keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung.
- 3.3 Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.

### 4. Materialbeistellungen

- 4.1 Wird Ihnen durch uns Material beigelegt, so darf dies nur auftragsgemäß für uns verwendet werden. Das gesamte Material bleibt unser Eigentum und ist separat zu lagern. Sie sind verpflichtet, gegebenenfalls Dritte auf unser Eigentum hinzuweisen und tragen die Gefahr des zufälligen Untergangs.
- 4.2 Vor Ausführung Ihrer Lieferungen und Leistungen haben Sie zu prüfen, ob unsere Beistellungen ordnungsgemäß, insbesondere termingerecht erfolgten. Ist dies nicht der Fall, sind Sie verpflichtet, eine Nachfrist zu setzen und nochmals die gewünschten Lieferungen und Leistungen zu bezeichnen. Gleichzeitig haben Sie uns darauf hinzuweisen, welche terminlichen und sonstigen Konsequenzen sich bei einer Überschreitung der Nachfrist durch uns ergeben. Fehlt ein solcher Hinweis oder werden die gewünschten Lieferungen und Leistungen nicht ausreichend angeführt, haben Sie insbesondere keinen Anspruch auf Terminverlängerung. Unsere Rechte bleiben unberührt.

### 5. Vergütung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Rechnung ist sofort nach Lieferung/Leistung mit Angabe der Bestellnummer und der Auftragsnummer in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wobei die Mehrwertsteuer in der Rechnung gesondert auszuweisen ist.
- 5.2 Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet Teilzahlungen zu leisten.

### 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sie gewähren uns, mangels anders lautender Vereinbarungen, von Ihnen zustehenden Rechnungsbeträgen – nach Abzug berechtigter Sicherheits- und Mängleinbehalte und Rechnungskorrekturen – 3% Skonto abzuziehen, wenn wir bis zum 20. Werktag nach Zugang Ihrer Rechnung zahlen. Bis zu diesem Zahlungsziel können keine Fälligkeitszinsen geltend gemacht werden.
- 6.2 Die Frist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen und sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Verspätete Zahlungen, aufgrund nicht ordnungsgemäßer Lieferpapiere oder unvollständiger Rechnungsangaben, berechtigen uns trotzdem zum Skontoabzug.
- 6.3 Wir behalten uns vor durch Überweisung, in bar oder mit Schecks zu bezahlen.
- 6.4 Eine Verlängerung bzw. Erweiterung des Eigentumsvorbehaltes ist ausgeschlossen.
- 6.5 Wir sind berechtigt, bei fehlerhafter Lieferung die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
- 6.6 Zahlungen sind zuerst auf die Rechnungsbeträge aufzurechnen.

### 7. Aufrechnung, Abtretung

- 7.1 Wir behalten uns das Recht vor, allfällige Forderungen gegen Sie mit Ihren Verbindlichkeiten aufzurechnen.
- 7.2 Eine Aufrechnung Ihrer Forderungen an uns gegen unsere Verbindlichkeiten ist hingegen ausgeschlossen.

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an die Rohrer Gruppe**

**Stand: Jänner 2018**

- 7.3 Eine Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

### 8. Termine, Verzug

- 8.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Termins oder einer Frist ist der Eingang der Ware bzw. die Erbringung der Leistungen bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgten Abnahme.
- 8.2 Bei voraussehbarer Verzögerung sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und unsere Entscheidung einzuholen. Wir haben auch in diesem Fall das Recht auf Schadenersatz. Erklären wir im Falle einer Terminüberschreitung nicht ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag, so haben Sie den Auftrag zum neu vereinbarten Termin – falls eine solche Vereinbarung fehlt – schnellstens auszuführen.

### 9. Mängelrüge

- 9.1 Wir werden Lieferungen, sobald uns dies im Rahmen unserer normalen Bearbeitung möglich ist, visuell auf offene Mängel überprüfen. Eine Überprüfung auf Einhaltung unserer Vorgaben können wir in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen. Sie erklären daher den Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

### 10. Haftung

- 10.1 Sie haften für alle Schäden, die Sie oder Ihre Mitarbeiter – unabhängig davon, ob diese während der Arbeit in unseren Betrieb integriert sind oder nicht – uns, unseren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen. Sollten wir wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen werden, halten sie uns schad- und klaglos.
- 10.2 Sie haften für sämtliche Schäden, die durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Immissionsschutzgesetze, des Abfallwirtschaftsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen entstehen. Sie halten uns für sämtliche Ansprüche Dritter wegen eines solchen Verstoßes schad- und klaglos.
- 10.3 Sie erklären durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften und halten uns diesbezüglich schad- und klaglos.

### 11. Gewährleistung

- 11.1 Die Gewährleistungs- (Garantie-) Frist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 1 Jahr und beginnt nach dem Abschluss der ordnungsgemäß erbrachten Lieferung/Leistung.
- 11.2 Bei Mängeln, die bis zum Ablauf der Garantiezeit auftreten, haben Sie nach unserer Wahl entweder die Mängel kostenlos zu beseitigen, oder die Lieferungen/Leistungen mängelfrei neu zu erbringen oder uns eine angemessene Preisminderung zu leisten; dies alles unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche. Für nach einer Mängelbeseitigung neu eingesetzte Teile beginnt die Frist gemäß Punkt 11.1 neu zu laufen.
- 11.3 Führen Sie die Mängelbehebung bzw. die neue Lieferung/Leistung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist aus, sind wir berechtigt nach Wahl, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Preisminderung zu verlangen und/oder auf Ihre Kosten Nachbesserung bzw. Neulieferung/-leistung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Entsprechendes gilt, wenn Sie sich außer Stande erklären, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder –leistung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Allfällige weitere Ansprüche von uns, insbesondere wegen Schadenersatzes, bleiben unberührt.
- 11.4 Sie übernehmen die Garantie für einwandfreies, unseren Anforderungen entsprechendes Material sowie für sachgemäße Ausführung.
- 11.5 Sie garantieren ferner, dass Bauausführungen, gelieferte Maschinen und Anlagen, Ihre Installation, sowie an ihnen ausgeführte Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten den am Aufstellungsort zum Zeitpunkt des Abschlusses der Lieferung oder Arbeiten gültigen Rechtsvorschriften, behördlichen Auflagen und Richtlinien, handelsüblicherweise vorausgesetzten bzw. anerkannten Normen (z.B. Ö-Normen, DIN-Normen und dergleichen) usw. in jeder Richtung entsprechen. Sie haften als Sachverständiger.

### 12. Gerichtsstand

- 12.1 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Leoben. Österreichisches Recht gilt als vereinbart.

### 13. Sonstiges

- 13.1 Sie verpflichten sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln, keinem Dritten zugänglich zu machen und ihre Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 13.2 Wir sind berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen bei Einstellung Ihrer Lieferungen und/oder Leistungen, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie freiwilliger Liquidation.
- 13.3 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.